

Flughafenbenutzungsordnung (FBO) der Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG)

Richtlinien und Hinweise für Luftverkehrsgesellschaften, Mieter, Konzessionäre, Lieferanten sowie für alle Nutzer des Verkehrsflughafens Düsseldorf International

Flughafen Düsseldorf International

→ Betreiber

Flughafen Düsseldorf GmbH (FDG)

→ Internationale Bezeichnung

ICAO-CODE: EDDL
IATA-CODE: DUS

→ Klassifizierung

Klassifizierung des Flughafens:
ICAO - Flugplatzbezugscode 4E

→ Anschrift

Postanschrift
Flughafen Düsseldorf GmbH
Postfach 30 03 63
40403 Düsseldorf
Deutschland

Hausanschrift
Flughafen Düsseldorf GmbH
Flughafenstraße 120
40474 Düsseldorf
Deutschland

→ SITA-Anschluss

DUSYFXH (Vorfeldkontrolle)
DUSVLXH (Verkehrsleiter vom Dienst)

→ Telefon

Flughafenzentrale Sammelnummer	(0211) 421-0
Customer Service Center	(0211) 421-2000
Enteisungsdisponent der FDGHG	(0211) 421-52222
Flugbetriebsleitung	(0211) 421 2321/20027
Fundbüro	(0211) 421-2515
Verkehrsleiter vom Dienst (24 Std)	(0211) 421-2220/2420
Vorfeldkontrolle	(0211) 421-2361
Unternehmenskommunikation	(0211) 421-50000

→ Telefax

Verkehrsleiter vom Dienst (24 Std)	(0211) 421-2735
Verwaltung	(0211) 421-6666

→ E-Mail

customerservice@dus-int.de
(Verkehrsleiter vom Dienst)

Inhaltsverzeichnis

I. Teil - Beschreibung des Flughafens

1. Anlagen und Dienstleistungen des Flughafens

- 1.1 Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes
 - 1.1.1 Geographische Lage des Flughafenbezugspunktes
 - 1.1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt
 - 1.1.3 Flughafenhöhe
 - 1.1.4 Meteorologische Angaben
 - 1.1.5 Flughafenbezugstemperatur
 - 1.1.6 Ortsmissweisung
 - 1.1.7 Betriebsstufen
 - 1.1.8 Betriebszeiten

- 1.2 Flugbetriebsanlagen
 - 1.2.1 Start- und Landebahnen des Flughafens
 - 1.2.2 Längsneigung der Start- und Landebahnen
 - 1.2.3 Rollbahnen
 - 1.2.4 Vorfelder
 - 1.2.5 Hubschrauberlandeplatz
 - 1.2.6 Abfertigungsanlagen
 - 1.2.7 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge
 - 1.2.8 Verfügbare Instandsetzungs- und Lärmschutzeinrichtungen

- 1.3 Flugbetriebsdienstleistungen
 - 1.3.1 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte
 - 1.3.2 Sanitätsbereitschaft
 - 1.3.3 Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen
 - 1.3.4 Witterungsbedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte
 - 1.3.5 Tankdienstanlagen
 - 1.3.6 Enteisung von Luftfahrzeugen

- 1.4 Allgemeine Angaben

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1. Anwendungsbereich der FBO

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

- 2.1 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren
- 2.2 Start- und Landeeinrichtungen
- 2.3 Vorfeld
- 2.4 Rollen, Schleppen und Push-Back
- 2.5 Executive Terminal – Betrieb und Terminal
- 2.6 Abstellen und Unterstellen
- 2.7 Triebwerkstandläufe
- 2.8 APU-Betrieb
- 2.9 Betriebsstoffversorgung
- 2.10 Wartungsarbeiten und Waschvorgänge
- 2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge/Feuerwehreinsatz

3. Bodenabfertigungsdienste

- 3.1 Allgemein
- 3.2 Haftpflichtversicherung
- 3.3 Koordinator
- 3.4 Zentrale Infrastruktur

4. Betreten, Befahren und sonstige Nutzung des Flughafengeländes

- 4.1 Straßen, Flächen, Gebäude und Eingänge
- 4.2 Kraftfahrzeuge und Geräte
- 4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 4.3.1 Allgemein
 - 4.3.2 Rollfeld
 - 4.3.3 Vorfeld
- 4.4 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit
 - 4.4.1 Foreign Object Debris (FOD)
 - 4.4.2 Verkehrsbehinderungen und Verschmutzungen
 - 4.4.3 Tragen von Warnkleidung
- 4.5 Mitführen von Tieren

5. Sonstige Betätigungen

- 5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste
- 5.2 Haftpflichtversicherung
- 5.3 Lagerung
- 5.4 Bauarbeiten

6. Sicherheitsbestimmungen

- 6.1 Allgemein
- 6.2 Gefahrenabwehrplan (GAP)
- 6.3 Safety Management System (SMS)
- 6.4 Transfer- und Gepäckabfertigung
 - 6.4.1 Transfergepäckabfertigung unclean
 - 6.4.2 Transfergepäckabfertigung unclean Sondergepäck
 - 6.4.3 Transfergepäckabfertigung unclean (hier:AVI)
 - 6.4.4 Gepäckabfertigung Rush

7. Fundsachen

8. Umweltschutz

- 8.1 Verunreinigungen
- 8.2 Abwässer
- 8.3 Abfälle
- 8.4 Luftverunreinigungen

9. Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse

10. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12. Zustellungsbevollmächtigter

III. Teil - Sonstiges

1. Abkürzungsverzeichnis

2. Ansprechpartner

Anlagen

Anlage 1 Sicherheitsbestimmungen der FBO (zur FBO, II. Teil - Ziff. 1, 3, 5 und 6)

1. Umgang mit Kraftstoffen
2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken/-propellern
3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, Alkoholverbot
4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren
5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten
6. Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen
7. Feuerlösch- und Rettungsdienst
8. Ausweisbestimmungen

Anlage 2 Zentrale Infrastruktureinrichtungen (zur FBO, II. Teil - Ziff. 3.4)

1. Bereiche der Gebäudeeinrichtungen
2. Bereiche der Vorfelder
3. Bereiche der Verkehrszentrale (Flughafenkontrolle)
4. Bereiche der Kommunikationssysteme
5. Bereiche der Flughafenserviceeinrichtungen
6. Sonstiges

Anlage 3 Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post (zur FBO, II. Teil - Ziff. 2.1.4)

1. Meldung von Passagieren, Fracht und Post
2. Meldeverfahren

Anlage 4 Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes (zur FBO, II. Teil Ziff. 4.1.1)

1. Ziel und Zweck
2. Rechtsgrundlagen des Maßnahmenkatalogs
3. Geltungsbereich
4. Überwachung der Vorschriften
5. Maßnahmen bei Verstößen
6. Punktekatalog
7. Sammlung der Daten
8. Saldoreduktion

I. Teil - Beschreibung des Flughafens

Die verbindlichen und zeitaktuellen Beschreibungen des Flughafens sind jeweils aus den aktuellsten Veröffentlichungen der „Nachrichten für Luftfahrer“ (NFL) und dem „Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland“ (AIP) zu entnehmen.

1. Anlagen und Dienstleistungen des Flughafens

1.1 Lage des Flughafens und des Flughafenbezugspunktes

1.1.1 Geographische Lage des Flughafenbezugspunktes (FBP, WGS 84)

- Geographische Breite 51° 16' 51,33" N
- Geographische Länge 06° 45' 26,32" O
- Lage: im südwestlichen Teil des Flughafengeländes, 287° rechtweisend und 949 m vom Kontrollturm

1.1.2 Entfernung und Richtung von der Stadt

Der Flughafen liegt 7,4 km nördlich der Stadtmitte Düsseldorf

1.1.3 Flughafenhöhe

- Höchster Punkt des Startbahnsystems 44,83 m über NN (147 ft)
- Höhe des Flughafenbezugspunktes (FBP) 36,00 m über NN (118 ft)
- Höhe des Startbahnbezugspunktes (SBP)

der Pisten 05R/23L	36,70 m über NN
der Pisten 05L/23R	38,00 m über NN

1.1.4 Meteorologische Angaben

- vorherrschende Windrichtung: Südwest (SW)
- mittlere Tageshöchsttemperatur des wärmsten Monats: 23,0 °C (Juli)
- mittlere Tagestiefsttemperatur des kältesten Monats: 0,3 °C (Januar)
- weitere Angaben sind dem AIP (GEN 3.5 – 29) zu entnehmen

1.1.5 Flughafenbezugstemperatur

23,0 °C

1.1.6 Ortsmissweisung

- 0° 32' Ost (2009)

1.1.7 Betriebsstufen

- der Pisten

05R	CAT IIIb
23L	CAT IIIb
- der Pisten

05L	CAT I
23R	CAT IIIa
- detaillierte Angaben sind dem AIP (AD2 EDDL 4-2-1 bis 4-2-3) und der NFL I 1/99 zu entnehmen

1.1.8 Betriebszeiten

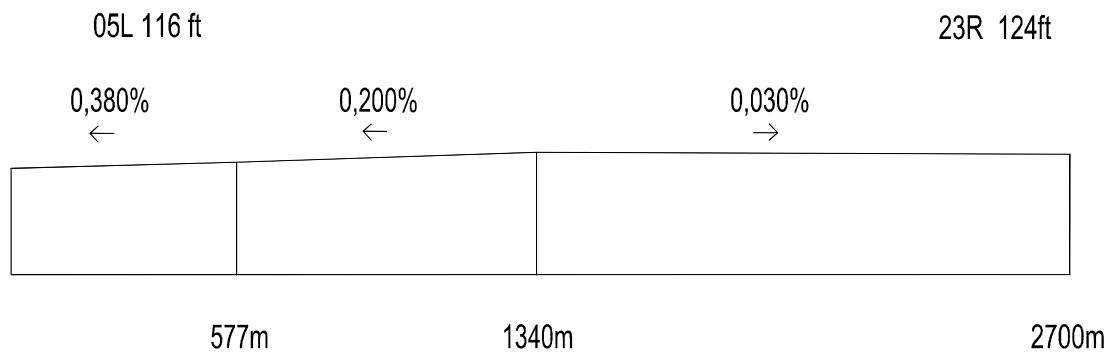
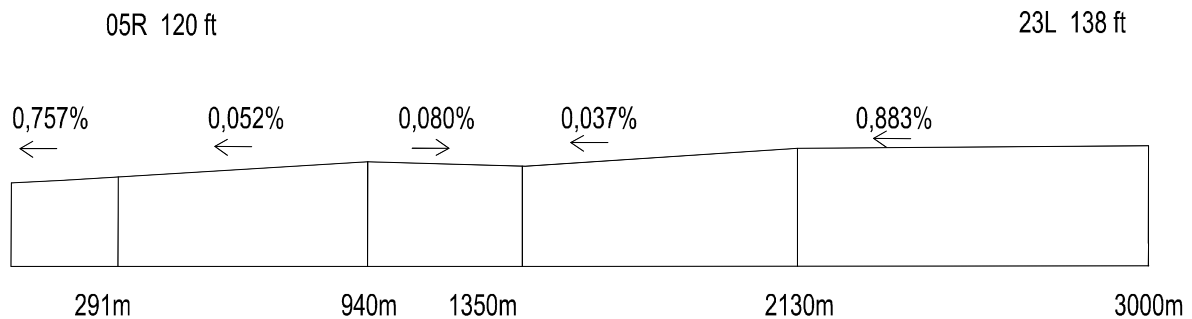
- 24 Stunden unter Berücksichtigung von Nachtflugbeschränkungen, die dem AIP (AD 2 EDDL 1 - 10) zu entnehmen sind

1.2 Flugbetriebsanlagen

1.2.1 Start- und Landebahnen des Flughafens

Bezeichnung	rechtweisende Richtung	Länge/Breite m	Tragfähigkeit PCN-Wert	Oberfläche
05R / 23L	52° 45' 58" / 232° 45' 58"	3.000 x 45	100/R/B/W/T	Beton
05L / 23R	52° 45' 58" / 232° 45' 58"	2.700 x 45	100/R/B/W/T	Beton

1.2.2 Längsneigung der Start- und Landebahnen



1.2.3 Rollbahnen

1.2.4 Rollbahnen

Bezeichnung		Breite m	Tragfähigkeit PCN-Wert	Oberfläche
A		23	73/F/C/W/T	Asphalt
B	(Nord)	23	73/F/C/W/T	Asphalt und Beton
B	(Süd)	23	73/F/C/W/T	Asphalt
C	zwischen RWY 05R / 23L und TWY M	23	73/F/C/W/T	Asphalt
C	zwischen TWY M und Frachtvorfeld	23	73/F/C/W/T	Asphalt
D		23	73/F/C/W/T	Asphalt
E	(Nord)	23	73/F/C/W/T	Beton
E	(Süd)	23	73/F/C/W/T	Asphalt
F		23	73/F/C/W/T	Asphalt und Beton
G		25	73/F/C/W/T	Asphalt
M	Zwischen TWY X + TWY E	25	100/F/C/W/T	Asphalt
M	Zwischen TWY E + CAT M II / III	25	100/F/C/W/T	Asphalt
M	Zwischen CAT II / III +CAT I	25	100/R/B/W/T-	Beton
M	Zwischen CAT I + RWY 23L	25	73/F/C/W/T	Asphalt
L	Zwischen TWY E + CAT II / III	25	100/F/C/W/T	Asphalt
L	Zwischen CAT II / III + CAT I	25	100/R/B/W/T-	Beton
L	Zwischen CAT I + RWY 23 L	25	73/F/C/W/T	Asphalt
N		25	100/F/C/W/T	Asphalt
P	Zwischen TWY M + RWY 05 R	25	100/F/C/W/T	Asphalt
P	Zwischen Vorfeld + TWY M	44	76/R/B/W/T	Beton
Q		58	76/R/B/W/T	Beton
R		47	76/R/B/W/T	Beton
S		102	76/R/B/W/T	Beton
T		50	76/R/B/W/T	Beton
V	General Aviation	12,5	51/F/C/W/T	Asphalt
W		23	73/F/C/W/T	Asphalt
K	General Aviation	12,5	51/F/C/W/T	Asphalt
X		50	73/F/C/W/T	Asphalt
Y		23	51/F/C/W/T	Asphalt
Z		23	51/F/C/W/T	Asphalt

1.2.4 Vorfelder

Die Oberflächen bestehen überwiegend aus Beton und in Teilbereichen aus Asphalt, am Executive Terminal (ET) in Teilbereichen aus Rasengittersteinen. Die Tragfähigkeit richtet sich nach den im AIP angegebenen PCN-Werten.

Vorfeld ET	34.683 m ²
Vorfeld West	57.287 m ²
Hauptvorfeld	415.964 m ²
Vorfeld Ost	250.713 m ²

1.2.5 Hubschrauberlandeplatz

Oberfläche: Beton

1.2.6 Abfertigungsanlagen

Der Flughafen verfügt über ein Fluggastabfertigungsterminal mit den Flugsteigen A, B und C sowie über ein Executive Terminal. Es stehen alle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Das Luftfrachtgebäude (DUS Air Cargo Center) ist mit allen Einrichtungen für den Luftfrachtverkehr ausgestattet.

1.2.7 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Halle	Tiefe m	Breite m	Fläche m ²	Tor- höhe m	Lichte Öffnung m	Anbauten, Werkstätten, Lagerräume m ²	Sonstiges
1	30	65	1.950,5	8	2 x 31,70	560	beheizbar
2	35	80	2.791	9,2	60	621	beheizbar
3	23	100	2.308	6	4 x 23	653	
4	50	72	3.416	8,3		1.347	beheizbar
5	52,5	82,5	4.331	12	60	1.951	beheizbar; Laufkran 5 t
6	52,5	82,5	4.331	13,5	60	1.930	beheizbar; Laufkran 5 t
7	92,5	216,5	20.026, 25	21	2 x 70,5 1 x 71	9.610	beheizbar; Boden- heizung; 2 x Laufkran 5 t
8	65,8	150,4	9.896	20	75	4.500	beheizbar; 3 Laufkräne 3 t
9	82,9	72	552	---	72	---	Lärm- schutz- halle
10	26,5	101,3	2.685	5,9	100	---	beheizbar; Laufkran 2 t
insge- samt			35.437			14.037	

1.2.8 Verfügbare Instandsetzungs- und Lärmschutzeinrichtungen

Einrichtungen für Instandsetzung, Überholung - einschließlich großer Reparaturen und Triebwerkwechsel - stehen für die gängigsten Luftfahrzeugmuster zur Verfügung. Eine Lärmschutzhalle (Halle 9) ist für Triebwerkstandläufe (für Luftfahrzeuge bis zu einer Größe B747-400/A340-600) vorhanden.

1.3 Flugbetriebsdienstleistungen

1.3.1 Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte

Feuerlöschfahrzeuge und Bergungsgeräte sind dem Umfang des Flugbetriebes und den Richtlinien der ICAO entsprechend vorhanden.

1.3.2 Sanitätsbereitschaft

Der Flughafen Düsseldorf ist Sanitätsflughafen. Er verfügt über eine Erste-Hilfe-Station im Feuerwehrgebäude. Ausgebildetes Sanitätspersonal befindet sich in ständiger Bereitschaft (0 – 24 Uhr).

Notruf 112

Zuständig für den Krankentransport ist die Flughafenfeuerwehr. Die Notfallrettung und die Versorgung einer großen Zahl von Verletzten erfolgt in Zusammenarbeit mit und in Zuständigkeit der Berufsfeuerwehr Düsseldorf. Ärzte für den Rettungsdienst und für Infektionseinsätze werden vom Gesundheitsamt bereitgehalten. Einzelheiten regelt der jeweils gültige Gefahrenabwehrplan (GAP) der FDG.

1.3.3 Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen

Für die Betreuung von verletzten und kranken Personen steht der Sanitätsdienst der Flughafenfeuerwehr zur Verfügung. Die Betreuung unbegleiteter Kinder liegt im Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Luftverkehrsgesellschaft. Für die Betreuung von Personen mit eingeschränkter Mobilität steht ein PRM-Service gem. EU-VO 1107/2006 zur Verfügung (Tel. (0211) 421-25970).

1.3.4 Witterungsbedingte Benutzbarkeit und Schneeräumgeräte

Die FDG hält den Flughafen, sofern die Witterungsverhältnisse es zulassen, in ständiger Betriebsbereitschaft. Winterdienstgerätschaften stehen gemäß dem saisonalen Schneeplan AIP SUP IFR zur Verfügung.

1.3.5 Tankdienstanlagen

Von den auf dem Flughafen ansässigen Flugbetriebsstoffgesellschaften werden alle erforderlichen Vergaser- und Turbinentreibstoffe sowie Ölsorten geführt. Weitere Einzelheiten über vorhandene Sorten, Tankvorrichtungen und Beschränkungen oder Tankmöglichkeiten sind aus dem AIP (AD 2 EDDL 1 – 1) zu entnehmen.

1.3.6 Enteisung von Luftfahrzeugen

1.3.6.1 Allgemeines

Auf dem Flughafen Düsseldorf findet die Enteisung von Luftfahrzeugen auf definierten Remote-Positionen statt. Die Enteisung von strahlgetriebenen Luftfahrzeugen erfolgt auf den unten genannten Flächen und wird mit laufenden Triebwerken durchgeführt. Für propellergetriebene Luftfahrzeuge gelten Sonderregelungen. Darüber hinaus sind alle weiteren Details dem jährlich durch die FDGHG veröffentlichten "DUS DE-ICING-/ANTI-ICING-Procedure" zu entnehmen.

- 1.3.6.2 Enteisungsflächen
 Als spezielle Remote-Flächen für die Enteisung von Luftfahrzeugen sind ausgewiesen:
 → DA WEST Positionen V61-V71 für Starts Richtung 05L/05R
 → DA EAST Positionen V01-V08 für Starts Richtung 23L/23R
 Die Lage der Remote-Flächen sind aus dem AIP, Karten AD 2 EDDL 2 - 5 zu entnehmen. Die FDG behält sich vor, aus betrieblichen Gründen andere Flächen zuzuweisen.
- 1.3.6.3 Anmeldung zur Enteisung
 Anmeldungen zur Enteisung haben telefonisch beim Enteisungsdisponenten der FDGHG zu erfolgen. Die angeforderten Enteisungen auf DA WEST/DA EAST werden an die DFS-Platzkontrolle und FDG-Vorfeldkontrolle weitergeleitet.
- 1.3.6.4 Enteisungsreihenfolge
 Die DFS-Platzkontrolle legt die Reihenfolge der Enteisungen auf DA WEST/ DA EAST fest und weist die entsprechende Enteisungsfläche zu.
- 1.3.6.5 Rollverkehr zu den Enteisungsflächen
 Die Remote-Flächen liegen im Zuständigkeitsbereich der FDG. Der Rollverkehr wird im Auftrag der FDG durch die DFS-Rollverkehrskontrolle gelenkt. Luftfahrzeuge werden nach Anlassfreigabe/Push-Back bis in den Nahbereich der Enteisungsfläche durch die DFS geführt. Anschließend lotst ein Fahrzeug der Vorfeldaufsicht (Follow-me) das Luftfahrzeug auf eine freie Enteisungsposition.
- 1.3.6.6 Bodenfunkstelle für die Remote Luftfahrzeugenteisung
 Nach Abstellen des Luftfahrzeuges auf der Enteisungsposition meldet sich der Luftfahrzeugführer auf der durch die Rollverkehrskontrolle zugewiesenen VHF-Frequenz (Rufzeichen "Düsseldorf De-Icing") mit seiner Flugnummer und dem Luftfahrzeugtyp für den Beginn der Enteisung. Zur Verfügung stehen die VHF-Frequenzen
- | | | | |
|--------------|--------------|-------------|------------------|
| 121.600 MHz, | 122.125 MHz, | 122.775 MHz | und 135.225 MHz. |
| PAD 1 | PAD 2 | PAD 3 | PAD 4 |
- 1.3.6.7 Abrollvorgänge von den Remote Enteisungsflächen
 Nach Beendigung des Enteisungsvorgangs meldet der Luftfahrzeugführer seine Rollbereitschaft der DFS DÜSSELDORF GROUND 121.900 MHz. Rollvorgänge dürfen nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke durchgeführt werden.

1.4 Allgemeine Angaben

Neben den Flugbetriebseinrichtungen stehen auf dem gesamten Flughafengelände zahlreiche weitere Serviceeinrichtungen zur Verfügung. Hierzu zählen u. a. das DUS Air Cargo Center, Parkhäuser, Restaurants, Ladenlokale sowie zwei Hotels. Über zwei Bahnhöfe sowie Bushaltestellen ist der Flughafen an den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie über eine eigene Aus- und Auffahrt an das Autobahnnetz angebunden. Die Vorfahrt vor das Terminal ist auf der Abflugebene frei. In der Abflugvorfahrt befindet sich ein Taxistandplatz, ein Entladeplatz für 3 Reisebusse sowie das Valet-Parking. Auf der Ankunftsebene unterliegt die Zufahrt besonderen Regelungen. Privatfahrzeugen ist die Nutzung der Ankunftsvorfahrt nicht gestattet. Alle anderen Fahrzeuge einschließlich Busse benötigen eine Genehmigung der FDG. Reisebussen (mit mehr als 6 m Länge und/oder mehr als 9 Sitzplätzen) steht in der Ankunftsvorfahrt ein separater Busladebereich mit 6 Plätzen (Bus Terminal) zur Verfügung. Weitere Informationen erteilt das Customer Service Center.

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1. Anwendungsbereich der FBO

- 1.1 Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt, mit Fahrzeugen oder Geräten aller Art befährt oder in sonstiger Weise benutzt, hat den Vorschriften der FBO sowie den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der FDG Folge zu leisten. Die FBO gilt ebenso für alle Vertragspartner, die Leistungen auf dem Gelände des Flughafenunternehmens erhalten oder erbringen (z.B. Mieter, Kunden). Die Vorschriften der FBO ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse.
- 1.2 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen einschließlich Meldeverfahren

- 2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der jeweils gültigen Entgeltordnung des Flughafens Düsseldorf festgelegten und grundsätzlich vor dem Abflug fälligen Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu den im AIP (GEN 4.1 Düsseldorf 1 - 4) veröffentlichten PCN-Werten gestattet. Nutzungsbeschränkungen sowie sonstige flugbetriebliche Auflagen sind im AIP ebenfalls veröffentlicht.
- 2.1.2 Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben der FDG ihre Flugabsichten von und nach Düsseldorf rechtzeitig vorher anzuzeigen und die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Disposition von Flugbetriebsanlagen und Personal notwendigen Informationen, wie z. B. über Flugzeiten, eingesetzte Flugzeugtypen und den aktuellen Flugverlauf und die mitgeführte Ladung zu melden.
- 2.1.3 Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte haben der FDG auf Verlangen jederzeit die vollständigen Unterlagen (inklusive der Lärmzeugnisse) vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.
- 2.1.4 Die Luftfahrzeughalter, -führer oder deren Beauftragte sind verpflichtet, nach der Landung bzw. vor dem Start einen von der FDG zur Verfügung gestellten Flugbericht für die Statistik des Statistischen Bundesamtes und für die Flugbetriebsmeldung am Flughafen Düsseldorf auszufüllen. Das Meldeverfahren ist in Anlage 3 geregelt.

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahnen (Pisten) sowie zum Rollen die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der DFS-Platzkontrollstelle (Flughafenkontrolle) sowie der Vorfeldaufsicht (Follow-me, Lichtzeichenanlage oder Handzeichen) gebunden. Die Haftung der FDG für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die sie nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.3 Vorfeld

2.3.1 Das Vorfeld dient der Bodenabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung [z. B. zum Parken von Luftfahrzeugen, größeren Wartungsarbeiten (alle Wartungsarbeiten, die mehr als zwei Stunden beanspruchen und/oder bei denen die Gefahr des Auslaufens von Stoffen besteht, z.B. Triebwerkswechsel) oder Triebwerkstandläufen] ist nur mit Genehmigung der Vorfeldkontrolle oder des Verkehrsleiters vom Dienst zulässig. Triebwerkstandläufe oberhalb „Idle-Power“ auf dem Abfertigungsvorfeld sind grundsätzlich unzulässig.

2.3.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmer zugewiesen. Die Luftfahrzeuge werden vom Personal des Flughafenunternehmers eingewinkt oder durch technische Einrollhilfen auf die Abfertigungsplätze geführt.

2.4 Rollen, Schleppen und Push-Back

2.4.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen bewegt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft rollen.

2.4.2 Im Vorfeldbereich dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke rollen.

2.4.3 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von der FDG, von dem von ihr beauftragten Unternehmen oder aufgrund besonderer Vereinbarung von dem Luftfahrzeughalter geschleppt. Sie dürfen nur von hierzu berechtigten, geschulten Personen bewegt werden.

Das Schleppen und Pushen hat nach den Vorgaben der Vorfeldkontrolle zu erfolgen. Eine einwandfreie Kommunikation des Schleppfahrzeugs mit dem Cockpit, der Vorfeldkontrolle und der Vorfeldaufsicht (Follow-me) ist sicherzustellen.

2.4.4 Beim Einsatz von Push-Back-Fahrzeugen mit Schleppstange muss das Cockpit eines Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Techniker besetzt sein. Beim Push-Back Vorgang muss durch den Fahrer des Push-Back-Fahrzeugs die Funkbereitschaft gegeben sein.

- 2.4.5 Um bei einer Push-Back-Begleitung (WOA – walk out assistance) den erforderlichen Sicherheitsabstand zwischen Triebwerk/Propeller und Push-Back-Fahrzeug insgesamt gewährleisten zu können, muss bei einem stangenlosen Push-Back-Fahrzeug der WOA während des Push-Back-Vorgangs im oder auf (Standplatz) dem Push-Back-Fahrzeug Platz nehmen. Bei einem Push-Back-Fahrzeug mit Schleppstange muss der WOA neben dem Push-Back-Fahrzeug herlaufen und darf nicht auf oder in dem Push-Back-Fahrzeug Platz nehmen. Der WOA stellt sicher, dass der Ausrollvorgang ohne Gefährdung der Luftfahrzeuge, Gebäude, Gerätschaften, Fahrzeuge und Personen erfolgt.
- 2.4.6 Die Headset-Kabelverbindung zwischen WOA und Luftfahrzeug muss mindestens 5 m lang sein. Die Geschwindigkeit beim Push-Back-Vorgang darf 6 km/h nicht übersteigen. Die Schleppstange darf während des Push-Back-Vorgangs nicht überstiegen und der Luftfahrzeuggrumpf nicht unterschritten werden. Die Luftfahrzeughalter sind für die Vorhaltung geeigneter Schleppstangen verantwortlich. Das Rückwärtsfahren ohne angehängtes Luftfahrzeug ist für Push-Back-Fahrzeuge mit angehängter Schleppstange grundsätzlich verboten. Schleppstangen dürfen bei Leerfahrten nur gezogen werden.
- 2.4.7 Der WOA soll nach Beendigung des Push-Back-Vorgangs mit dem Push-Back-Fahrzeug zurück zur Ausgangsposition oder zu seinem nächsten Einsatzort fahren. Anderenfalls hat der WOA den Rollbereich zu Fuß auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Andere Fahrzeuge zur Aufnahme des WOA sind im Rollbereich nicht gestattet.
- 2.4.8 Als WOA darf nur hinreichend geschultes Personal eingesetzt werden. Die FDG ist jederzeit berechtigt, die erforderlichen Ausbildungsnachweise zu prüfen.
- 2.5 Executive Terminal – Betrieb und Terminal**
 Fluggästen und Luftfahrzeugbesatzungen ist es nur unter unmittelbarer Aufsicht der FDG oder durch von der FDG beauftragte Dritte gestattet, sich im Bereich des Executive Terminal-Vorfelds aufzuhalten oder zu bewegen, um eine Vermischung von sicherheitskontrollierten (clean) und unkontrollierten (unclean) Passagieren zu verhindern. Die Beförderung der zu beaufsichtigenden Personen zwischen Executive Terminal und Luftfahrzeug wird mit einem Kraftfahrzeug der FDG oder eines von der FDG beauftragten Unternehmens abgewickelt.

2.6 Abstellen und Unterstellen

- 2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze werden von der FDG zugewiesen. Hält sich ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen länger als eine Stunde auf, so hat der Luftfahrzeughalter es auf Verlangen der FDG auf einer ihm zuzuweisenden Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzustellen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann die FDG jederzeit das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder -wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt- das Luftfahrzeug auf Kosten des Luftfahrzeughalters durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.
- 2.6.2 Die Absicherung eines abgestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter/Betreiber und ist in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei schlechter Sicht durchzuführen. Zur Absicherung sind vier Leitkegel (Lübecker Hüte/Gummihüte gemäß BAST-Zulassung mit einer Mindesthöhe von 500 mm, Typ 2, Klasse III, Folientyp B) oder ersatzweise vier Lampen (Mindestlichtstärke 10 Candela [cd/m²]) zu verwenden. Bei unzureichender Absicherung des Luftfahrzeuges behält sich die FDG vor, die Absicherung auf Kosten des Halters selbst vorzunehmen. Darüber hinaus ist der Luftfahrzeughalter dafür verantwortlich, dass sein Luftfahrzeug jederzeit ausreichend gegen ein Wegrollen sowie gegen Sturm gesichert ist.
- 2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Die Haftung des Flughafenunternehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Eine Verwahrungspflicht besteht für die FDG nur, wenn hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- 2.6.4 Die Benutzer haben die Abstell- und Unterstellplätze, insbesondere die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, schonend zu behandeln und die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten.
- 2.6.4.1 Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte der FDG, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit der FDG benutzt werden.
- 2.6.4.2 Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in Hallen oder in einem Umkreis von 50 m um die Hallen hat der Luftfahrzeughalter/Betreiber Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht erreichbar bereitzuhalten.
- 2.6.4.3 Die Flächen und Plätze vor den Hallentoren und der Lärmschutzhalle sind freizuhalten.
- 2.6.4.4 Hallentore dürfen nur von den Personen bedient werden, die zuvor von der FDG unterwiesen wurden.

- 2.6.4.5 Luftfahrzeuge dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Hallen gewaschen und abgespült werden.
- 2.6.4.6 Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung der FDG.

2.7 Triebwerkstandläufe

Die Luftfahrzeughalter haben den Anordnungen über die Durchführung von Triebwerkstandläufen (vgl. auch Anlage 1, Pkt. 2 der FBO) zu folgen. Zur Durchführung von Triebwerkstandläufen ist grundsätzlich die Lärmschutzhalle (Halle 9) gegen Entgelt zu benutzen. Die Benutzung dieser Lärmschutzeinrichtung erfolgt zu den Bedingungen in der von der FDG aufgestellten Standard Operating Procedure (SOP) und der Entgeltregelung in ihren jeweils gültigen Fassungen. Triebwerkstandläufe dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur dann durchgeführt werden, wenn eine solche Maßnahme zur Überprüfung der Sicherheit eines Luftfahrzeuges und der Einhaltung eines bestehenden Flugplans dient. Wartungsarbeiten sind in der Lärmschutzhalle nicht erlaubt. Standlaufzeiten sind der FDG-Vorfeldkontrolle unaufgefordert mitzuteilen.

Nach Beendigung des Triebwerkstandlaufes ist die Lärmschutzhalle sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Die Benutzung der Lärmschutzhalle für Probeläufe von Triebwerken erfolgt auf Gefahr des Luftfahrzeughalters oder des beauftragten Unternehmens. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die in Folge der Nichtbeachtung der SOP oder sonst allgemeinen anerkannten Regeln entstehen. Ansprechpartner für alle Fragen zu Triebwerkstandläufen ist der Verkehrsleiter vom Dienst.

2.8 APU-Betrieb

Zur Vermeidung von zusätzlichem Bodenlärm und der Reduzierung weiterer Immissionen zum Schutz aller Mitarbeiter und Anwohner in den angrenzenden Wohngebieten ist der Ausstoß der Belastungen in Verantwortung der Luftfahrzeugführer durch die bordeigenen Stromversorgungsgeräte (APU) auf ein Minimum zu reduzieren. Falls für die Klimatisierung der Kabine der Betrieb des APU erforderlich ist, soll das APU erst in einem angemessenen Zeitraum vor dem Einsteigen der Passagiere eingeschaltet werden.

2.9 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen versorgen, müssen durch die FDG zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften in eigener Verantwortung einzuhalten.

2.10 Wartungsarbeiten und Waschvorgänge

Größere Wartungsarbeiten (alle Wartungsarbeiten, die mehr als zwei Stunden beanspruchen und/oder bei denen die Gefahr des Auslaufens von Stoffen besteht, z.B. Triebwerkswechsel), an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von der FDG zugewiesenen Plätzen oder Hallen und Waschvorgänge nur in den dafür vorgesehenen Flugzeughangars in den Waschhallen und -plätzen in Abstimmung mit der FDG durchgeführt werden.

2.11 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge / Feuerwehreinsatz

2.11.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf die FDG es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Ist für die Bergung, Bewegung oder Begleitung des bewegungsunfähigen Luftfahrzeuges nach Einschätzung der FDG ein Feuerwehreinsatz erforderlich, so sind auch diese Kosten vom Luftfahrzeughalter zu tragen. Für Schäden haftet die FDG nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2.11.2 Die Haftungsregelung der Ziff. 2.11.1 gilt auch, wenn zwischen dem Luftfahrzeughalter und der FDG ein Vertrag geschlossen wird, wonach die FDG das bewegungsunfähige Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken hat.

2.11.3 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der FDG dadurch ein Vermögensschaden, so ist auch dieser Schaden vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

2.11.4 Der Luftfahrzeughalter trägt die Kosten eines Feuerwehreinsatzes der FDG, die durch die Wahrnehmung der nach Einschätzung der FDG erforderlichen Maßnahmen zur Brandbekämpfung angefallen sind. Die Haftungseinschränkung der Ziff. 2.11.1 gilt auch für diesen Fall entsprechend. Entsteht der FDG durch das den Feuerwehreinsatz auslösende Ereignis ein Vermögensschaden, so ist auch dieser Schaden vom Luftfahrzeughalter zu tragen.

3. Bodenabfertigungsdienste

3.1 Allgemein

Die FDG oder das von ihr beauftragte Unternehmen, zugelassene Bodenabfertigungsdienstleister sowie Selbstabfertiger sind berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gemäß der Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen (BADV) durchzuführen. Die zugelassenen Abfertiger sowie Selbstabfertiger haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von der FDG zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das verkehrssichere Ab- und Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff BGB). Die Haftung des Flughafenunternehmers

für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen. Eine Verwahrungspflicht besteht für die FDG nur wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

3.2 Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne der BADV umfasst auch den Nachweis über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, soweit zur Ausübung der Dienste ein straßenzugelassenes Fahrzeug eingesetzt wird.

3.3 Koordinator

Während der Dauer des Abfertigungsvorganges am Luftfahrzeug hat der Luftfahrzeughalter einen verantwortlichen Koordinator zu benennen, der allen an der Abfertigung Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung steht und weisungsbefugt ist. Er ist für die ordnungsgemäße und sichere Flugzeugabfertigung verantwortlich. Die FDG kann zur schnelleren Identifikation des Koordinators eine einheitliche Kennzeichnung durch Warnkleidung vorgeben.

3.4 Zentrale Infrastruktur

Folgende Einrichtungen sind Zentrale Infrastruktureinrichtungen (ZI) im Sinne von § 6 BADV:

Bereiche der Gebäudeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> → Fluggastbrücken → 400 Hz-Stromversorgungsanlagen → Gepäckabfertigungssystem
Bereiche der Vorfeldflächen	<ul style="list-style-type: none"> → Flugzeugpositionen → Geräteabstellflächen → Bereitstellungsflächen → Containerlager → Zentrale Flugzeugenteisungspositionen
Bereiche der Zentralen Flughafenkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> → Flugbetriebsleitung → Verkehrszentrale/Vorfeldaufsicht → Verkehrsleitung → Disposition
Bereiche der Kommunikationssysteme	<ul style="list-style-type: none"> → Flughafeninformationssystem → Kommunikationsnetze (drahtgebunden, drahtlos) → Bündelfunk
Bereiche der Flughafenserviceeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> → Common Use Terminal Equipment (CUTE) → Common Use Self Service Check-In Automaten (CUSS-Kioske) → Fäkaliensorgungsstation → Frischwasserversorgungsstation → Zentrale Abfallentsorgung/Wertstoffhof

Eine detaillierte Beschreibung der Inhalte und des Umfangs der einzelnen Bereiche der ZI ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die ZI werden ausschließlich von der FDG oder von einem von ihr Beauftragten vorgehalten, verwaltet oder betrieben. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, im Geltungsbereich der FBO liegen, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

4. Betreten, Befahren und sonstige Nutzung des Flughafengeländes

4.1 Straßen, Flächen, Gebäude und Eingänge

4.1.1 Die Straßen und Flächen des Flughafens sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die FDG kann den Verkehr auf den Straßen und Flächen aus betrieblichen Gründen beschränken oder sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung (StVO), die FBO und die von der FDG erlassene Ausweis- und Zulassungsordnung einzuhalten. Die von der FDG erlassenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln, einschließlich dem von der FDG aufgestellten Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes (siehe Anlage 4 der FBO), sind zu beachten. Fahrer, die Kraftfahrzeuge im Vorfeldbereich führen, müssen auf Verlangen der FDG im Besitz einer von der FDG ausgestellten Betriebsfahrerlaubnis sein.

4.1.2 Das Flughafengelände darf nur durch die von der FDG hierfür freigegebenen Straßen, Eingänge und Tore betreten und befahren werden.

4.1.3 Auf den Fußwegen und innerhalb der Gebäude des Flughafengeländes ist die Fortbewegung grundsätzlich nur zu Fuß zulässig. Ausgenommen ist insbesondere die erforderliche Benutzung von Rollstühlen oder sonstigen medizinischen Fortbewegungshilfen.

4.1.4 Für das Betreten der Zuschaueranlagen ist Eintrittsgeld zu entrichten. Die Höhe ist durch Aushang bekannt gemacht.

4.1.5. Wer auf dem Landwege Fracht, die auf dem Flughafen Düsseldorf angekommen ist, vom Flughafen fortschafft, ist verpflichtet, den Flughafenunternehmer nach dessen näherer Weisung über Flugdaten und/oder Ladewerte dieser Fracht zu unterrichten.

4.2 Kraftfahrzeuge und Geräte

4.2.1 Werden Kraftfahrzeuge und Geräte auf dem Flughafen verwendet, so ist der Halter für ihre Verkehrs- und Betriebssicherheit verantwortlich.

4.2.2 An den gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen und Geräten, welche im Sicherheitsbereich eingesetzt werden, muss gut sichtbar in unverwischbarer Schrift Name und Sitz des Halters angebracht sein. Folgende Richtlinien sind bei der Kenntlichmachung der Kraftfahrzeuge und Geräte hinsichtlich Ziffern und Schriften zu beachten:

- Anbringung an 4 Flächen (bei Dachbeklebung an mind. 3 Flächen):
- Links und rechts in der hinteren Hälfte der Fahrzeuge / Geräte
- Vorn in Fahrtrichtung links
- Hinten in Fahrtrichtung links
- Alternativ zur Anbringung vorn und hinten, Anbringung auf dem Dach
- Ziffernfarbe: schwarz (helle Kraftfahrzeuge/Geräte), weiß (dunkle Kraftfahrzeuge/Geräte)
- Schriftbild: Helvetica Fett
- Ziffernhöhe: 20 cm (Länge unter 5 m), 40 cm (Länge über 5 m)

Bei serienmäßigen Kraftfahrzeugen mit amtlicher Zulassung, welche im Sicherheitsbereich gewerblich genutzt werden, gelten die gleichen Schrift- / Zifferngrößen unter Berücksichtigung der farblichen Anpassung.

Alle Kraftfahrzeuge und Geräte sind auf Verlangen der FDG mit besonderen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

4.2.3 Kommen Fahrzeuge und Geräte (mit Vorfeldzulassung) nur vorübergehend oder befristet zum Einsatz (z.B. als Ersatz), so hat der verantwortliche Fahrzeugführer ein DIN A 4 Schild mit Firmenangaben sowie einer Kontaktrufnummer sichtbar hinter der Frontscheibe zu hinterlegen. Dies gilt auch für gelotzte Fahrzeuge und Geräte im Zuge von Bau- oder Wartungsarbeiten (ohne Vorfeldzulassung),

4.2.4 Kraftfahrzeuge und Geräte dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die FDG bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen bzw. auf- oder abladen. Das Befahren der Verladerampen des Frachtgebäudes mit Kraftfahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit dem Verkehrsleiter vom Dienst vorab besonders zu vereinbaren.

4.2.5 Kraftfahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den eindeutig gekennzeichneten Park- und Geräteabstellflächen und mit gegebenenfalls notwendigen Parkscheinen oder -ausweisen abgestellt werden. Außerhalb dieser Flächen geparkte, verkehrswidrig, -behindernd oder ohne gültigen Parkschein oder -ausweis abgestellte oder nach Ablauf der zulässigen Parkzeit auf den Parkplätzen verbliebene Kraftfahrzeuge und Geräte werden auf Kosten und Gefahr ihrer Halter, Fahrer oder Eigentümer abgeschleppt.

4.2.6 Instandhaltungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Kraftfahrzeugen und sonstigen technischen Geräten sind außerhalb der zugewiesenen Flächen bzw. ZI-Einrichtungen, insbesondere auf den Vorfeldflächen, unzulässig.

4.2.7 Kleinfahrzeuge (z. B. Motorräder, Mopeds, Fahrräder) dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt und insbesondere nicht mit Schlössern am Sicherheitszaun befestigt werden. Verbotswidrig abgestellte Kleinfahrzeuge werden auf Kosten und Gefahr des Halters, Fahrers oder Eigentümers entfernt und im Fundbüro abgegeben. Die Polizei wird über die Verbringung informiert.

4.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

4.3.1 Allgemein

4.3.1.1 Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung der FDG - und ggf. sonstiger Berechtigter - betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- Start-/Landebahnen (Pisten)
- Rollbahnen und deren Sicherheitsstreifen
- Vor- und Rollfelder
- Rollfeldringstraße
- Warteräume
- Transiträume
- Gepäck- und Abfertigungsräume
- Betriebs- und Bauhöfe
- Feuerwehrgebäude
- Luftfahrzeug-, Wartungs- und Frachthallen
- Betriebsstraßen
- Einsatzzentralen
- Rechenzentren
- Heizwerke
- Stromversorgungsanlagen
- Werkstätten
- Baustellen
- Versorgungsstraße
- Garagen und Werkstätten
- Flugsteige

Satz 1 gilt entsprechend für folgende Grundstücke und Anlagen außerhalb des eingezäunten Flughafengeländes:

- die Befeuerungs- und ortsfesten Flugsicherungsanlagen.

4.3.1.2 Die FDG kann die Einwilligung nach Absatz 4.3.1.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen.

4.3.1.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten der FDG besichtigt werden. Hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt sowie das Rollfeld nicht eigenmächtig betreten werden.

- 4.3.1.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden, der Deutschen Flugsicherung sowie des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, nach Abstimmung mit der FDG die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihres Dienstes zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.
- 4.3.1.5 Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der FDG deutlich mit einer von der FDG in Größe und Form vorgegeben Ordnungsnummer zu versehen.
- 4.3.1.6 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- 4.3.1.7 Bei Landungen nach Betriebsstufe CAT II/III darf die Rollfeldringstraße zwischen Halle 1 und IC-Bahnhof (Sperrung durch rote Ampeln und Schrankenanlage) nur mit Sondergenehmigung des Verkehrsleiters vom Dienst befahren werden.

4.3.2 Rollfeld

- 4.3.2.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Absatz 4.3.1.1 notwendige Einwilligung erteilt die FDG im Einvernehmen mit der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle). Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich zuvor zu unterrichten.
- 4.3.2.2 Will ein Beauftragter der in Absatz 4.3.1.4 bezeichneten Behörden das Rollfeld betreten oder befahren, so hat er - außer der Benachrichtigung des Flughafenunternehmers - die Erlaubnis der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) einzuholen und die Vorschrift zu Absatz 4.3.2.1 Satz 2 zu beachten.
- 4.3.2.3 Fahrzeuge, die bei Dunkelheit das Rollfeld befahren, müssen so beleuchtet sein, dass ihre Bewegungen von der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) und der FDG-Vorfeldkontrolle aus verfolgt werden können.
- 4.3.2.4 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die in ständiger Funksprechverbindung mit der DFS Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) stehen und mit Rundumleuchten ausgerüstet sind oder von einem Leitfahrzeug geführt werden. Die FDG kann im Einvernehmen mit der DFS-Platzkontrollstelle (Flugverkehrskontrollstelle) Ausnahmen zulassen.

4.3.3 Vorfeld

- 4.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Flughafengelände, insbesondere auch auf den Vorfeldern, 30 km/h. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz (mit eingeschalteten blauen oder roten Rundumleuchten) sowie für Fahrzeuge der Verkehrsleitung/Leiter Flugbetrieb.
- 4.3.3.2 Für den Fahrzeugverkehr auf den Vorfeldern sind die von dem Flughafenunternehmer erlassenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln verbindlich.
- 4.3.3.3 Das Vorfeld darf nur mit den von der FDG zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Genehmigung der FDG.

4.4 Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

4.4.1 Foreign Object Debris (FOD)

Jeder, der die Bewegungsflächen betritt oder befährt, hat Gegenstände (FOD - Foreign Object Debris/Damage), die Schäden an Luftfahrzeugen verursachen können, z. B. Schrauben, Ösen, Koffergriffe, Papier oder Folien, sofort aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen FOD - Boxen zu entsorgen. Zusätzlich hat jede Person, die auf einer Abfertigungsposition ein Ein- oder Abrollen eines Luftfahrzeuges erwartet, sich rechtzeitig davon zu überzeugen, dass der Bereich frei von FOD und Hindernissen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird auf den Maßnahmenkatalog in Anlage 4 der FBO verwiesen.

4.4.2 Verkehrsbehinderungen und Verschmutzungen

Über Verkehrsbehinderungen, große Verschmutzungen oder Fremdkörper, die nicht sofort selbst beseitigt werden können, ist grundsätzlich und umgehend der Verkehrsleiter vom Dienst zu informieren. Generell sind alle Verkehrsbehinderungen abzusichern. Liegen die Behinderungen auch im Rollbereich der Luftfahrzeuge oder im Ein- und Abrollbereich der Abfertigungspositionen ist zusätzlich die Vorfeldkontrolle zu informieren.

4.4.3 Tragen von Warnkleidung

Jeder der sich zur Durchführung von Tätigkeiten auf den Bewegungsflächen aufhält, hat Warnkleidung gemäß der europäischen Norm EN 471 Klasse 2 zu tragen.

4.5 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in Transportboxen mitgeführt werden.

5. Sonstige Betätigungen

5.1 Gewerbliche Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

5.1.2 Eine gewerbliche Betätigung auf dem gesamten Flughafengelände außerhalb der Bodenabfertigungsdienste gemäß Ziff. 3 ist nur aufgrund einer entgeltlichen Vereinbarung mit der FDG zulässig. Wird die Betätigung ohne Regelung des Entgeltes aufgenommen, legt die FDG das Entgelt nach billigem Ermessen fest. Entsprechendes gilt für Aufnahmen und Übertragungen auf Bild- und Tonträgern.

5.1.2 Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind Demonstrationen sowie ähnliche Aktionen, das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches unzulässig. Außerhalb von Gebäuden bedürfen Demonstrationen oder ähnliche Aktionen der Einwilligung des Flughafenunternehmers.

Sammlungen, Werbungen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der FDG. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

5.1.3 Das Durchsuchen, Entnehmen oder Verstreuen von Gegenständen aus Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnissen für Streugut ist verboten.

5.1.4 Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände

Grundsätzlich muss in alle Foto- und Filmaufnahmen am Flughafen Düsseldorf International vorab von der Unternehmenskommunikation eingewilligt werden. Eine Ausnahme gilt für die journalistische Berichterstattung in öffentlichen Bereichen des Flughafens. Die allgemeinen Regeln für Foto- und Filmaufnahmen sind bei der Unternehmenskommunikation erhältlich. Diese sind bei der Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen verbindlich.

5.1.5 Verbot von Lichtbildaufnahmen im Sicherheitsbereich

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografieverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen von der Unternehmenskommunikation erteilt, d.h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Haftpflichtversicherung

Jeder Unternehmer und jedes Unternehmen, das auf dem Flughafengelände tätig ist und nicht unter die Regelung der Haftpflichtversicherungen der BADV fällt, hat vor der Aufnahme der Betätigung eine umfassende und angemessene Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) abzuschließen. Sofern die Tätigkeiten auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt werden, dürfen Schäden an Luftfahrzeugen in den Versicherungspolice nicht ausgeschlossen sein. Die FDG behält sich jederzeit das Recht vor, Police zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang auf das Flughafengelände umgehend aus wichtigem Grund zu entziehen oder neuen Unternehmen die Genehmigung zum Zugang nicht zu erteilen.

5.3 Lagerung

5.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoffe und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung der Strahlenschutzbevollmächtigten oder Strahlenschutz- bzw. Gefahrgutbeauftragten der FDG unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in den dafür zugelassenen Lagerräumen gelagert und umgeschlagen werden. Die Strahlenschutzanweisung der FDG in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

5.3.2 Bei der Lagerung, beim Abfüllen und beim Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist zu Kontrollzwecken den Beauftragten der FDG oder der Stadt Düsseldorf ungehinderter Zutritt zu den Lagerräumen zu gewähren. Das Betreiben und Aufstellen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist mit der FDG abzustimmen. Der Betrieb der Anlagen erfolgt eigenverantwortlich. Alle gesetzlichen Regelungen sind durch den Betreiber einzuhalten.

5.3.3 Fracht, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der FDG abgestellt und gelagert werden.

5.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf oder in der Nähe der Bewegungsflächen dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der Flugbetriebsleitung aufgenommen werden. Die luftrechtlichen Vorgaben, die Baustellenordnung der FDG und die besonderen Bestimmungen betreffend Bauarbeiten in Wasserschutz-zonen sind einzuhalten.

6. Sicherheitsbestimmungen

6.1 Allgemein

Die auf Gesetz, anderen Rechtsvorschriften, dem Stand der Technik, den Erkenntnissen der Arbeitsmedizin und der Hygiene sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen und sicherheitstechnischen Erkenntnissen beruhenden und die aus der Anlage 1 ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten. Die auf dem Flughafengelände tätigen Unternehmen haben gegenüber der FDG den Nachweis einer geeigneten Arbeitsschutzorganisation zu erbringen.

6.2 Gefahrenabwehrplan (GAP)

Der Gefahrenabwehrplan der FDG regelt in der jeweils gültigen Fassung die Verhaltens- und Verfahrensweisen in Schadens- und Ereignissituationen. Bei der Erstellung bzw. Aktualisierung finden deutsche Rechtsgrundsätze sowie internationale Bestimmungen Anwendung, die unter anderem in den ICAO-Anhängen niedergelegt sind. Der Gefahrenabwehrplan ist von den Nutzern in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und bindend.

6.3 Safety Management System (SMS)

Die FDG betreibt gemäß den Vorgaben des ICAO Annex 14 ein Safety Management System. Wesentlicher Bestandteil ist dabei die verantwortliche und verpflichtende Einbeziehung der am Flughafen tätigen Unternehmen. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Unternehmen werden im Einzelfall von der FDG vorgegeben. Die Regelungen des SMS sind für alle Nutzer des Flughafens Düsseldorf verbindlich.

6.4 Transfer- und Gepäckabfertigung

Die zugelassenen Bodenabfertigungsdienstleister sowie Selbstabfertiger müssen eigenverantwortlich die behördlich festgelegten Bestimmungen zur Röntgenkontrolle von Transfergepäck aus per Definition als „unclean“ geltenden Ländern einhalten. Die einzelnen Unternehmen müssen sicherstellen, dass das eingesetzte Personal ausreichend mit diesen Bestimmungen vertraut ist und diese auch anwendet. Entstehen der Zentralen Infrastruktur durch die Missachtung der Bestimmungen Mehraufwände, so ist die FDG berechtigt, diese dem Verursacher in Rechnung zu stellen. Desweiteren ergeht eine Meldung an die zuständige Behörde.

- 6.4.1** Transfergepäckabfertigung unclean
Uncleane Transfergepäckstücke dürfen nur an den dafür ausgewiesenen Aufgabestellen eingeschleust werden. In Sortierhalle B befindet sich die Einschleusstelle gegenüber der Position B01. Sie ist mit dem Schriftzug „Uncleanband“ gekennzeichnet.

Am Flugsteig C befinden sich mehrere Einschleusstellen für „uncleanes“ Gepäck. Für kleinere Mengen Gepäck kann die Einschleusung an der Aufgabestelle zwischen den Ankunftsbändern 17 und 18 erfolgen. Größere Gepäckmengen sind in die Transfer-Nachkontrolle in Höhe von Position C06/07 einzuschleusen. Hierbei ist zu beachten, dass die manuelle Schaltung zwingend auf „unclean“ steht. Die Einschleusung ist vorher mit dem Supervisor OZE (Tel.: 21254) abzusprechen, da die Transfer-Nachkontrolle nur im Bedarfsfall durch die Bundespolizei besetzt wird. Einzelne Gepäckstücke mit sehr kurzer Transferzeit können manuell einer der Nachkontrollstellen zugeführt werden.

- 6.4.2** Transfergepäckabfertigung unclean Sondergepäck
Uncleane Transfergepäckstücke, die aufgrund ihres Gewichtes oder den Abmessungen nicht in die Sortieranlage eingeschleust werden können, müssen an den Sondergepäckschaltern 250 (Tel.: 85250), 211 (Tel.: 85211) oder 100 (Tel.: 85100) zur Kontrolle gebracht werden. Einzelne Sondergepäckstücke können manuell zur Nachkontrolle gebracht werden.

- 6.4.3** Transfergepäckabfertigung unclean (hier:AVI)
Uncleane Transfer AVI's müssen manuell in die entsprechende Nachkontrolle im Flugsteig B oder C gebracht werden. Das Verfahren wurde in der Verkehrsleitung aktuell 12/08 veröffentlicht.

- 6.4.4** Gepäckabfertigung Rush
Alle zur Abfertigung gelangten Rush-Gepäckstücke müssen vorher der Reisegepäckkontrolle zugeführt werden. Die Rush-Gepäckstücke können an den Check-In Schaltern der entsprechenden Fluggesellschaft oder deren Handlungspartnern in die Gepäcksortieranlage eingecheckt werden. Hierbei sollte sichergestellt sein, dass die Gepäckstücke über die für die Sortierung nötige BSM verfügen.

Rush-Gepäckstücke können auch an den oben genannten Aufgabestellen für uncleanes Gepäck auf der Vorfeldebene eingeschleust werden. Hierzu müssen die Gepäckstücke aus den von der Behörde definierten Übergabezonen, die sich im Sicherheitsbereich der Ankunftsebene befinden, abgeholt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die gelbe Linie nicht übertreten wird, da dies eine erneute Sicherheitskontrolle des entsprechenden Mitarbeiters nach sich zieht.

Transfer-Rush-Gepäckstücke sind einer Röntgenkontrolle zuzuführen, wenn sie von einem Non-EU-Flughafen kommen oder den sicherheitssensiblen Bereich verlassen haben (z.B. Ausladung am Ankunftsband).

Sollten Zweifel am Kontrollstatus bestehen, so ist Rush-Gepäck vor der weiteren Beförderung gemäß den geltenden EU-Bestimmungen erneut zu kontrollieren.

7. Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich im Fundbüro der FDG bzw. des von ihr beauftragten Unternehmens abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

Für Gepäckstücke und die Inhalte von Gepäckstücken, die auf dem Flughafengelände gestohlen werden, verloren gehen oder sonst abhanden kommen, übernimmt die FDG keine Haftung.

8. Umweltschutz

Die Regelungen im Umweltbereich der FDG sind jeweils in der gültigen Fassung einzuhalten.

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen und Verschmutzungen der Flughafenanlagen sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen oder Verschmutzungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Anderenfalls kann die FDG die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Im Unglücksfall ist sofort eine entsprechende Meldung an die Flughafenfeuerwehr sowie den Verkehrsleiter vom Dienst zu tätigen. Umweltgefährdende Stoffe sind als Erstmaßnahme bis zum Eintreffen der Feuerwehr beim Austreten einzudämmen und aufzunehmen.

8.2 Abwässer

Für die Beseitigung der anfallenden Abwässer betreibt die FDG ein Kanalsystem im Trenn- und Mischverfahren.

Soweit die FDG nichts anderes bestimmt, darf in die Abwassereinläufe (Abwasserdolen) nur unbelastetes Abwasser eingelassen werden. Besteht der Verdacht, dass Wasser radioaktiv oder anderweitig, z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl, verseucht ist, ist die FDG unverzüglich zu informieren und nach ihren Weisungen zu handeln. Zuwiderhandelnde haben die FDG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Um die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen, Auflagen und Grenzwerte am Übergabepunkt einzuhalten, sind jede Veränderung, Instandsetzung und Beseitigung von Entwässerungsanlagen sowie kurzfristige oder provisorische Einleitungen der FDG vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Anlagen, durch die Waschabwässer, Benzin, Öle, Fette oder sonstige Leichtstoffe ins Abwasser gelangen können, dürfen nur betrieben werden, wenn dies mit der FDG vorab schriftlich abgestimmt ist und entsprechende Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe vorhanden sind. Auch der Einsatz von Chemikalien und besonderen Wasch- und Reinigungsmitteln sind ebenfalls mit der FDG vorab schriftlich abzustimmen.

Zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen ist den mit dem Betrieb der Abwasseranlagen beauftragten Mitarbeitern der FDG jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

Für die vom Betreiber der Anlage durch einen unsachgemäßen Betrieb der Anlage verursachten Kosten und Schäden übernimmt die FDG keine Haftung.

Bei Störfällen, die Auswirkungen auf die Entwässerungsanlagen der FDG haben können, ist umgehend die Flughafenfeuerwehr zu alarmieren.

8.3 Abfälle

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Die Sammlung, Bereitstellung und Entsorgung von Abfällen am Flughafen sind gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Verordnungen des Abfallrechts durchzuführen.

8.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen

9. Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Genehmigungen, Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorab einzuholen. Auflagen und Maßgaben der FDG sind zu befolgen.

10. Zuwiderhandlungen gegen die FBO

Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen der FDG, die aufgrund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch die FDG jederzeit vom Flughafen verwiesen werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus der FBO ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

12. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben der FDG auf Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Änderungen der Flughafenbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flughafenbetriebes einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Diese FBO mit den Anlagen tritt zum 1. April in Kraft, gleichzeitig tritt die FBO vom 1. Mai 2008 außer Kraft.

Düsseldorf,

Flughafen Düsseldorf GmbH

.....
Christoph Blume

.....
Thomas Schnalke

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

.....
Priggemeier

III. Teil

Sonstiges

1. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AD	Aerodrome (Flugplatz)
AIP	Aeronautical Information Publication (Luftfahrthandbuch)
APU	Auxiliary Power Unit (bordeigenes Versorgungsgerät)
BADV	Bodenabfertigungsdienstverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSM	Baggage Source Message
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
CAT	Category
cd	Candela (Lichtstärke)
CPM	Container/Paletten Message
CUSS	Common Use Self Service Kioske
CUTE	Common Use Terminal Equipment
DA	Deicing Area
DCS	Departure Control System
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DHC	Dead Head Crew
DV	Datenverarbeitung
E	East or eastern longitude (Ost, östliche Länge)
EDDL	Flughafen Düsseldorf Lohausen
EN	Europäische Norm
ET	Executive Terminal
EU-VO	EU Verordnung
FBO	Flughafenbenutzungsordnung
FBP	Flughafenbezugspunkt
F/C/W/T	Flexible/geringe Tragfähigkeit/hoher Reifendruck (unbegrenzt)/ Technologie
FDG	Flughafen Düsseldorf GmbH
FDGHG	Flughafen Düsseldorf Ground Handling GmbH
ft.	Feet (Fuß)
ff.	fort folgende
FOD	Foreign Object Debris/Damage
GAP	Gefahrenabwehrplan
GEN	general (englisch)/allgemein
Hz	Hertz (Maßeinheit für die Frequenz, hier von Strom)
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organisation
ICL	Inbound Connection List
IFR	Instrument flight rules
l	Liter
kg	Kilogramm
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde

L	links
LDM	Load Distribution Message
LMC	Last Minute Check-in
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
l/min	Liter pro Minute
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MHz	Megahertz (Funkwelle)
min	Minute
mm	Millimeter
MVT	Movement Message
N	North or nothern latitude (Nord, nördliche Breite)
NFL	Nachrichten für Luftfahrer
NN	Normal Null
Nr.	Nummer
O	Ost, östliche Länge
PAD	Passenger out of duty
PCN	Pavement Classification Number (Belagsklassifikationszahl)
Pkt.	Punkt
ppa.	per procura
PRM	Person with Reduced Mobility
PTM	Passenger Transfer Message
s.	siehe
SBP	Startbahnbezugspunkt
SLS	Statistical Load Summary
SMS	Safety Management System
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
SOP	Standard Operating Procedure
SUP	Supplement (Ergänzungsverfahren)
SW	Südwest (Windrichtung)
R	rechts
R/B/W/T	starrer Belag/mittlere Tragfähigkeit/hoher Reifendruck (unbegrenzt)/Technologie
RWY	Runway
t	Tonnen
Tel.	Telefon
TWY	Taxiway
u. a.	unter anderem
ULD	Unit Load Devices
usw.	und so weiter
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
vgl.	vergleiche
VHF	very high frequency
VLAN	Virtual Local Area Network
WGS	World Geodetic System
WLAN	Wireless Local Area Network
WOA	Walk-out-Assistance

2. Ansprechpartner

Für Rückfragen zur FBO steht Ihnen innerhalb der FDG der Geschäftsbereich Operations gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind:

- **Michael Hanné**
Leiter Geschäftsbereich Operations
Tel.: +49/(0)211-421-2401
Fax: +49/(0)211-421-3738
hanne@dus-int.de

- **Stefan Beitelsmann**
Leiter Aviation und Zentrales Infrastrukturmanagement
Tel.: +49/(0)211-421-2836
Fax: +49/(0)211-421-2171
s.beitelsmann@dus-int.de

- **Hartmut Antoni**
Betriebsleiter Flugbetrieb
Tel.: +49/(0)211-421-2321
Fax: +49/(0)211-421-2285
antoni@dus-int.de

- **Thomas Hansen (Redaktionelle Bearbeitung)**
Leiter Verkehrsleitung / Airport Control Center
Tel.: +49/(0)211-421-20027
Tel.: +49/(0)211-421-2285
t.hansen@dus-int.de

- **Hans Jürgen Zimmer (Redaktionelle Bearbeitung)**
Verkehrsleiter vom Dienst
Tel.: +49/(0)211-421-2220/2420
Fax: +49/(0)211-421-2735
zimmer@dus-int.de

Anlage 1

Sicherheitsbestimmungen der FBO (zur FBO, II. Teil - Ziff. 1, 3, 5 und 6)

1. Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- und enttankt werden.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den von der FDG zugewiesenen Plätzen betankt oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Brandschutz durch die Flughafenfeuerwehr zulässig. Durch den Luftfahrzeughalter, -führer oder den für die Enttankung Verantwortlichen ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und der FDG und den an der Enttankung Beteiligten zu übergeben.

Luftfahrzeuge > 20 t MTOW dürfen in Flugzeughallen grundsätzlich nur mit Kerosin-Restmengen eingefahren werden. Ein Abweichen hiervon ist nur aus dringlichen Gründen möglich. Die FDG entscheidet nach Anmeldung, ob ein dringlicher Grund vorliegt. Jedenfalls ist vorab die Flughafenfeuerwehr zu informieren.

- 1.3 Das Betanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist nur in Anwesenheit eines geeigneten Löschfahrzeuges der Flughafenfeuerwehr mit Bedienpersonal (2 Mann) zulässig. Ferner müssen entweder Fluggasttreppen oder -brücken in ausreichender Zahl angelegt sein, um im Notfall eine Evakuierung der Fluggäste zu ermöglichen oder, bei abgezogenen Fluggasttreppen oder -brücken, keine Fahrzeuge und Geräte im Bereich der Notausstiege des Luftfahrzeuges vorhanden sein, um im Notfall ein ungehindertes Ausfahren der Notrutschen zu gewährleisten.
- 1.4 Das Enttanken von Luftfahrzeugen mit an Bord befindlichen Passagieren ist unzulässig.
- 1.5 Während des Be- oder Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luftgemische austreten, keine Stromquellen an- oder abgeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden. Dies gilt nicht für die zum Be- und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart. Desgleichen sind alle sonstigen Tätigkeiten, bei denen Funken entstehen können, untersagt. Beim Tanken von Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 0 Grad Celsius erhöht sich der Sicherheitsabstand bei Füllraten von mehr als 100 l/min auf 10 m und bei Füllraten von mehr als 600 l/min auf 20 m. Der Fluchtweg des Betriebsstoffversorgungsfahrzeugs vom Luftfahrzeug weg ist unbedingt freizuhalten.

- 1.6 Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen sind zu vermeiden. Ist Kraftstoff übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zur Verflüchtigung oder Beseitigung Absatz 1.5 unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden. Die Flughafenfeuerwehr ist unverzüglich zu benachrichtigen.
- 1.7 Kraftstoffversorgungsfahrzeuge müssen vorschriftsmäßig mit Feuerlöschern und mindestens einem Sack Bindemittel (20 kg) ausgerüstet sein.

2. Betrieb von Luftfahrzeugtriebwerken/-propellern

- 2.1 Triebwerke/Propeller von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen. Hiervon ausgenommen ist die Halle 9.
- 2.2 Triebwerks- oder Propellerstandläufe dürfen nur zu den von der zuständigen Luftfahrtbehörde festgelegten Zeiträumen in der von der FDG festgelegten Reihenfolge vorgenommen werden.
- 2.3 Probeläufe mit der Betriebsstufe „Idle-Power“ dürfen maximal drei Minuten andauern.
- 2.4 Vor dem Anlassen von Triebwerken muss das Fahrwerk des Luftfahrzeuges durch Bremsklötze oder Fahrwerksbremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.5 Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Anti-collision-lights (Zusammenstoß-Warnlichter) der Luftfahrzeuge vor dem Anlassen der Triebwerke/Propeller einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und bei Nacht durchzuführen.
- 2.6 Triebwerke/Propeller dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn das Cockpit mit einem Luftfahrzeugführer oder einem fachkundigen Techniker besetzt ist. Vor dem Anlassen von Triebwerken/Propellern ist vom Luftfahrzeugführer oder fachkundigen Techniker der Sicherheitsabstandsbereich um das Luftfahrzeug herum auf Hindernisse oder FOD zu kontrollieren und diese gegebenenfalls zu beseitigen. Dies gilt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Hallen.
- 2.7 Wer Triebwerke/Propeller anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass keine Personen oder Gegenstände durch die Luftschrauben oder durch den Jet-Blast/Prop-Blast (Luftstrom) verletzt bzw. beschädigt werden können. Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände vor und hinter laufenden Triebwerken sind dabei zu beachten.
- 2.8 Triebwerke/Propeller dürfen auf allen Vorfeldern einschließlich am Executive Terminal nicht auf höhere Drehzahlen gebracht werden, als nach den Umständen unvermeidlich ist. Grundsätzlich ist bei Standläufen nur Idle-Power erlaubt. Die Genehmigung für Standläufe ist vorab

telefonisch bei der Vorfeldkontrolle oder dem Verkehrsleiter vom Dienst einzuholen.

3. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer, Alkoholverbot

Auf dem gesamten Betriebsgelände des Flughafens besteht grundsätzlich ein generelles Alkohol-, Rauch- und sonstiges Rauschmittelverbot sowie ein Verbot der funkenbildenden Arbeiten und des Umgangs mit offenem Feuer. Das Rauchen ist ausschließlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet. Bei Zuwiderhandlungen wird auf den Maßnahmenkatalog in Anlage 4 der FBO hingewiesen.

4. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und -werkstätten eingesetzte Fahrzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und jederzeit in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand sein.

5. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

5.1 In Anlehnung an die Sicherheitsregeln für die Fahrzeuginstandhaltung dürfen Reinigungsarbeiten nicht mit hoch- oder leichtentzündlichen Flüssigkeiten gemäß Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden. Ausnahmen sind in den Fällen zulässig, in denen die Arbeiten in besonderen, abgetrennten Räumen erfolgen, die die Bedingungen für explosionsgeschützte Räume erfüllen. Dabei ist die Verwendung von Ottokraftstoffen zur Reinigung generell verboten.

5.2 Feuergefährliche, leichtflüchtige Stoffe dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den geltenden Feuer- und Arbeitsschutzbestimmungen eingerichtet sind.

5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) zu lagern. Die Reststoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen und in dafür vorgesehene, zugelassene Sammelbehälter zu entleeren. In unmittelbarer Nähe dieser Sammelbehälter ist geeignetes Bindemittel bereitzuhalten.

6. Aufbewahren von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen

6.1 Material, Gerät, Betriebsstoffe sowie Abfälle sind so aufzubewahren, dass von ihnen keine Gefahr für Personen, Sachgüter und die Umwelt ausgehen.

6.2 Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die Zapfanlagen sind gemäß den gültigen Vorschriften des Wasserechtes als auch den jeweils gültigen technischen Richtlinien zu betreiben.

6.3 Restentleerte Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie restentleerte Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten, sondern bis zur Entsorgung nur in den dafür definierten Bereichen gelagert werden.

6.4 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw. sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

7. Feuerlöscher- und Rettungsdienst

7.1 Bei Ausbruch eines Brandes sind sofort:

- die Feuermelder zu betätigen oder
- die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen.

7.2 Bei Unfällen mit Personenschäden (Verletzungs- oder Todesfällen) ist sofort die Flughafenfeuerwehr (Tel. 112) und der Verkehrsleiter vom Dienst (Tel. (0211) 421-2220/2420) zu benachrichtigen.

7.3 Für Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei Flugzeugunfällen gilt der Gefahrenabwehrplan für den Flughafen Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung.

7.4 Die Bestimmungen der Brandschutzordnung der FDG sind in der jeweils gültigen Fassung für jedermann verbindlich.

8. Ausweisbestimmungen

Für das Betreten und Befahren der nichtöffentlichen Anlagen und des Sicherheitsbereiches gelten die Ausweisbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung. Es wird besonders auf die Tragepflicht von Ausweisen in der vorgeschriebenen Form hingewiesen. Darüber hinaus gelten bei Ausgabe von Tages-/Besucherausweisen die gleichen Versicherungsbestimmungen und Regeln wie sie im Teil II unter den Punkten 3.2 und 5.2 beschrieben sind.

**Anlage 2 - Zentrale Infrastruktureinrichtungen
(zur FBO, II. Teil - Ziff. 3.4)**

1. Bereiche der Gebäudeeinrichtungen

<p>Fluggastbrücken und 400 Hz-Anlagen</p>	<p>Die Bedienung der Fluggastbrücken und 400 Hz-Anlagen zu Abfertigungszwecken obliegen dem jeweiligen Bodenabfertiger. Über die Art der Luftfahrzeugpositionierung und die Nutzung der Fluggastbrücken in Verbindung mit den 400 Hz-Anlagen entscheidet die FDG. Bei einer Luftfahrzeugpositionierung auf einer Terminalposition ist die Nutzung der Fluggastbrücke obligatorisch. Die Fluggastbrücken werden von einem durch die FDG für die Bedienung der Fluggastbrücken zertifizierten und durch die entsprechende Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Unternehmen bedient. Bei einem technischen Ausfall der Fluggastbrücken oder der 400 Hz-Anlagen sind bei Bedarf durch das von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragte Unternehmen eine Fluggasttreppe sowie ein mobiles Bodenstromversorgungsgerät bereitzustellen. Die für die Bereitstellung der Ersatzgeräte beim von der Luftverkehrsgesellschaft beauftragten Unternehmen angefallenen, nachgewiesenen Mehrkosten übernimmt die FDG (Abteilung Zentrale Infrastruktur).</p>
<p>Gepäckabfertigungssystem</p>	<p>Die FDG setzt zum Zweck der Gepäcksortierung vollautomatische und DV-gestützte Sortieranlagen ein. Die Steuerung der Gepäckstücke in diesen Anlagen erfolgt auf Basis von BSM's (Baggage Source Messages), die durch die Check-in Systeme (DCS) der Luftverkehrsgesellschaften produziert werden. Die Nutzung der Gepäcksortieranlagen setzt ein DV-gestütztes Check-In voraus. Jede teilnehmende Luftverkehrsgesellschaft ist verantwortlich für die rechtzeitige Überlassung und Übergabe der BSM's, um einen reibungslosen Betrieb der Gepäcksortieranlagen zu gewährleisten. Der Übergabepunkt für diese Daten sind die Rechnerräume der Gepäckverwaltungsrechner auf dem Gelände der FDG. Liegen die BSM's der Luftverkehrsgesellschaften nicht vor, so ist die FDG berechtigt, ihre entstandenen Mehraufwände durch ein zusätzliches Entgelt den Luftverkehrsgesellschaften in Rechnung zu stellen.</p>

	<p>Das Abnehmen der Gepäckstücke von den Bändern der Gepäckabfertigungssysteme in den Gepäcksortierhallen obliegt dem Bodenabfertiger.</p> <p>Für das Baggage Reconciliation System (BRS) betreibt die FDG ein System (Bag Manager), das in dem von der FDG vorzugebenden Umfang gegen Entgelt zu nutzen ist. Das Betreiben eines eigenen BRS-Systems ist einwilligungsbedürftig. Die Wahl des Netzes und der Betrieb eigener BRS-Handhelds stehen den Nutzern frei, sofern der FDG hierdurch keine Mehrkosten entstehen.</p> <p>Das Gepäckabfertigungssystem setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gepäcksteuerungsrechnern - Transportbänder - Mehrstufige Reisegepäckkontrolle - Baggage Reconciliation System (BRS) - Sondergepäckabfertigungseinrichtungen - Gepäcksortierhallensystem - Gepäckausgabebänder
--	--

2. Bereiche der Vorfelder

Flugzeugpositionen	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die ausschließlich zur Abstellung von Luftfahrzeugen zu nutzen sind.
Geräteabstellflächen	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die zur längerfristigen Abstellung von Bodenabfertigungsgeräten zu nutzen sind.
Bereitstellungsflächen	In Größe und Lage von der FDG an der Flugzeugposition definierte Flächen, die ausschließlich zur Bereitstellung von Bodenabfertigungsgeräten für die bevorstehende Flugzeugabfertigung an dieser Position zu nutzen sind.
Containerlager	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die ausschließlich der Bevorratung und Verwaltung von Flugzeugcontainern dienen.
Zentrale Flugzeug-Enteisungspositionen	In Größe und Lage von der FDG definierte Flächen, die bei Bedarf ausschließlich zur Enteisung von Luftfahrzeugen zu nutzen sind.

3. Bereiche der Verkehrszentrale (Flughafenkontrolle)

Disposition	Der Verkehrszentrale (Vorfeldkontrolle/Nachrichtenzentrale) obliegt die Disposition der
-------------	---

	Check-In Schalter, der Gates und Warteräume, der Abfertigungspositionen sowie der Gepäckausgabebänder.
Vorfeldaufsicht	Der Vorfeldaufsicht obliegen die Führung der Luftfahrzeuge auf den Bewegungsflächen, die Unterstützung beim Parken auf den Abfertigungspositionen sowie die Kontrolle der Einhaltung der Verkehrs- und Sicherheitsvorschriften.

4. Bereiche der Kommunikationssysteme

Flughafeninformationssystem	Das Flughafeninformationssystem, bestehend aus zentraler Datenbank, Software, Eingabegeräten und Ausgabegeräten, wird vom Flughafenbetreiber bzw. von von ihm dazu autorisierten Unternehmen verwaltet und betrieben. Ausgabegeräte zur Anzeige der verfügbaren Informationen können bei Bedarf gemietet werden.
Kommunikationsnetze	Eine umfangreiche strukturierte Verkabelung ist die Voraussetzung für den reibungslosen, störungsfreien und allen einschlägigen Normen und Bestimmungen genügenden Betrieb drahtgebundener und drahtloser Daten- und Sprachkommunikationseinrichtungen. Diese wird ausschließlich durch die FDG bzw. von ihr dazu autorisierte Unternehmen errichtet. Gegen ein monatliches Entgelt werden sowohl drahtgebundene (VLAN) als auch drahtlose (WLAN) Datenkommunikationsnetze als auch eine leistungsfähige Telekommunikationsanlage für die interne und externe Sprachkommunikation zur Verfügung gestellt.
Bündelfunksystem	Zur drahtlosen Sprachkommunikation auf dem Flughafengelände stellt die FDG bzw. von ihr dazu autorisierte Unternehmen die erforderlichen Anlagen (Funkversorgung sämtlicher Gebäude, Vermittlungsrechner, Software) und Endgeräte gegen ein monatliches Nutzungsentgelt zur Verfügung.

5. Bereiche der Flughafenserviceeinrichtungen

CUTE	Die FDG hat alle Check-in und Gate-Counter einheitlich mit CUTE-Equipment zur flexiblen Nutzung der Abfertigungseinrichtungen ausgestattet. Für die Luftverkehrsgesellschaften besteht eine Nutzungspflicht. Der Einsatz eigener Hardware der Airlines ist nicht erlaubt. Es wird ein Preis pro Departure-Passagier berechnet.
CUSS-Kioske	Aufgrund der geringen Anzahl an Aufstellflächen sowie brandschutztechnischen Auflagen für Check-in Automaten im Terminal stellt die FDG CUSS Check-in Automaten für die flexible Passagierabfertigung allen Luftverkehrsgesellschaften zur Verfügung. Eine Aufstellung neuer sowie ein Ausbau eigener Automatenysteme der Airlines ist nicht gestattet. Die Kosten werden anteilig den CUSS-Usern in Rechnung gestellt.
Fäkalienannahmestation	Die in den Luftfahrzeugen anfallenden Abwässer sind ausschließlich über die Fäkalienannahmestation am Tor 4a zu entsorgen.
Zentrale Abfallentsorgung/Wertstoffhof Abfallsammelstationen	<p>Die FDG betreibt zur Sammlung von Abfällen 24 dezentrale Abfallsammelstationen an denen Papier, Pappe, Restmüll sowie teilweise DSD und Altglas gesammelt werden können. Zur Sammlung weiterer Abfälle, die nicht an den weiteren 24 Abfallstationen eingesammelt werden können (wie z.B. Bauschutt, Metall, Öle, Batterien etc.), betreibt die FDG einen zentralen Wertstoffhof hinter Halle 1. Anfallende Abfälle sind dort anzuliefern und werden dort entgegengenommen. Sie werden dann einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Übernahme der Abfälle ist kostenpflichtig und wird gemäß Preisaushang mit dem Anlieferer abgerechnet. Die Nutzung der Abfallsammelstationen ist obligatorisch. Bei Nutzung der Abfallsammelstationen der FDG gelten die Regelungen im Umweltbereich.</p> <p>Alle an den Abfallsammelstationen angelieferten Abfälle sind ausschließlich nach Abfallarten getrennt von dem Anlieferer in die dafür bereitgestellten Behälter (Container, Abfallpressen, Müllgroßbehältern) zu</p>

	<p>verbringen. Eine Feuer- und Explosionsgefahr durch unsachgemäße Bereitstellung der Abfälle bis zur Entsorgung ist unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Die Materialien aus der Flugzeuginnenreinigung unterliegen den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes und werden am Entsorgungshof für die Flugzeugreinigung (hinter Halle 1) von allen anderen Abfallarten getrennt gesammelt.</p> <p>Diese Materialien sind unbedingt von allen anderen Abfallarten getrennt zu halten und dürfen aus der Flugzeuginnenreinigung nicht mit anderen Abfällen vermischt oder mit anderen Abfällen gemischt transportiert werden.</p> <p>Das Material aus der Flugzeuginnenreinigung ist ausschließlich an der Entsorgungsstation für die Flugzeugreinigung hinter der Halle 1 anzuliefern. Zur Sammlung stehen insgesamt 4 Pressen zur Verfügung.</p> <p>Die bei der Innenreinigung von Flugzeugen anfallenden Materialien sind in geeigneten Behältnissen (reißfesten PE-Säcken) zu sammeln.</p> <p>Feste oder flüssige Bestandteile dürfen auch während des Transportes nicht frei austreten und sind nur in verschließbaren Behältnissen zu transportieren. Die zum Transport vorgesehenen Fahrzeuge und Anhänger sind so auszustatten, dass ein Austreten von festen oder flüssigen Bestandteilen nicht möglich ist. Zusätzlich sind die Transportfahrzeuge regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>Die Reststoffe aus dem Catering unterliegen ebenfalls dem Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz und sind von den übrigen Reststoffen aus der Flugzeuginnenreinigung getrennt zu halten und gehen an die Cateringgesellschaften zurück. Diese Reststoffe sind durch die Caterer eigenverantwortlich ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>
--	--

	<p>Sollten sonstige Abfälle mit Lebensmittelresten aus der Flugzeuginnenreinigung in Berührung kommen oder durch sie verunreinigt werden, sind sie als Material der Kategorie I gemäß den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes wie oben beschrieben zu entsorgen.</p> <p>Papier und Pappe, insbesondere Zeitungen aus der Flugzeuginnenreinigung, sind im Flugzeug vor Vermischung mit anderen Abfällen getrennt zu sammeln und durch den Dienstleister eigenverantwortlich einer Verwertung zuzuführen. Eine Verunreinigung dieser Stoffe mit Lebensmittelresten oder anderem Material ist auszuschließen.</p> <p>Ein Transport der eingesammelten Materialien in loser Schüttung ist unzulässig. Jegliches Austreten von Reststoffen, insbesondere das Austreten von Flüssigkeiten bei der Sammlung oder dem Transport, ist zu verhindern.</p> <p>Der Transport auf dem Flughafengelände, insbesondere im Vorfeldbereich, ist nur in geschlossenen Transportfahrzeugen gestattet.</p> <p>Das Verbringen der Materialien aus der Flugzeugreinigung vom Flugzeug zum Transportfahrzeug hat in verschlossenen, reißfesten Abfallsäcken oder sonstigen, gleichwertigen Behältnissen zu erfolgen. Ein Verbringen nicht verschlossener Säcke oder sonstiger Behältnisse ist nicht gestattet. Das Werfen oder Rollen von Säcken aus dem Flugzeug ist ebenfalls untersagt. Jegliche Lagerung -auch nur kurzzeitig- von Säcken auf dem Vorfeld ist nicht zulässig.</p> <p>Jegliche Verunreinigung der Transportfahrzeuge ist zu vermeiden oder umgehend zu beseitigen. Die Transportfahrzeuge und Behältnisse sind durch den Dienstleister regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Über die Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionsbuch zu führen. Die Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie die Ausführung der Reinigung und Desinfektion ist mit dem Flughafenbetreiber im Vorfeld abzustimmen. Die Reinigung und Desinfektion kann nur am Entsorgungshof für die Flugzeugreinigung durchgeführt werden.</p> <p>Die Abfälle sind gekennzeichnet an den vom Flughafenunternehmer ausgewiesenen Stellen abzuliefern. Eine Anlieferung von Abfallmassen in loser Schüttung ist nicht gestattet. Der</p>
--	---

	<p>Dienstleister hat den Anweisungen des Personals an den Abfallsammelstellen Folge zu leisten.</p> <p>Eine Anlieferung von Abfallmassen ist nur an den ausgewiesenen Abfallsammelstellen zulässig. Der Dienstleister ist nicht befugt eigene Abfallsammelstellen auf dem Flughafengelände einzurichten.</p> <p>Die Entsorgungsstation ist sauber zu verlassen (besenrein und mit Wasser gespült), ausgetretene Mengen an Abfällen sind aufzusammeln und in die Abfallpressen zu verbringen.</p> <p>Der Flughafenunternehmer behält sich vor, die vorgenannten Richtlinien in unregelmäßigen Abständen unangemeldet zu kontrollieren. Beanstandungen seitens des Flughafenunternehmers sind durch den Dienstleister unverzüglich zu beheben.</p> <p>Für die Entsorgung von Abfällen vom Betriebsgelände der FDG, die nicht über die zugewiesenen Abfallsammelstellen erfolgen kann, besteht die Möglichkeit der Überlassung am zentralen Abfallsammelplatz der FDG.</p>
--	---

Anlage 3

Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post (zur FBO, II. Teil - Ziff. 2.1.4)

Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Düsseldorf.

1. Meldung von Passagieren, Fracht und Post

Zu melden sind die bei Landung bzw. Start an Bord befindliche Anzahl der Passagiere. Hiervon ausgenommen sind die im Dienst befindliche Flugzeugbesatzung sowie Kinder bis zu zwei Jahren, die keinen eigenen Sitzplatz beanspruchen. Die gemeldete Anzahl muss die Last-Minute Passagiere (LMC) sowie DHCs und PADs (Passenger Available For Disembarkation) beinhalten.

Darüber hinaus sind die Gewichte von Fracht und Post anzugeben. Zur Fracht und Post zählen alle Sendungen, die befördert werden, unabhängig davon, ob Teile der Ladung im Auftrag einer anderen Luftverkehrsgesellschaft (Joint-Venture-Operation) oder für Zwecke der Luftverkehrsgesellschaft selbst (Dienst- und Servicefracht/-post) transportiert werden. Hierzu zählt auch die Fracht, die auf dem Landwege ersatzweise für einen Flug vom und zum Flughafen transportiert wird (Cargotrucking). Die Gewichte der Ladehilfsmittel (ULD) wie z. B. Container, Paletten, Iglus, Netze u. a. zählen nicht zum Fracht- bzw. Postgewicht. Die Mengen sind in Kilogramm (kg) zu melden.

2. Meldeverfahren

Der amtliche Flugbericht ist Bestandteil der Flugbetriebsmeldung am Flughafen Düsseldorf. Neben den gesetzlich geforderten Informationen, die ausschließlich an das Statistische Bundesamt übermittelt werden, muss die Flugbetriebsmeldung weitere Angaben enthalten. Dazu gehören die Flugnummer, Start- und Zielflughafen, Registration, Transferpassagiere (inkl. Flugnummer und Origin), Sitzplatzanzahl nach Klassen, Passagierstruktur (Alter und Geschlecht), Passagiere nach Klassen und Anzahl, Gewicht der Gepäckstücke und die Rechnungsanschrift.

Die Flugbetriebsmeldungen sind als Datei per Datenleitung der FDG zu übermitteln. Diese Datei ist im Datensatzaufbau von der FDG und vom Statistischen Bundesamt vorgegeben. Sie muss sämtliche Tatbestände der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichtes enthalten. Nur in Ausnahmefällen wird die Papierform akzeptiert.

Die Bereitstellung und Weitergabe der für die Aufbereitung der Flugbetriebsmeldung sowie des amtlichen Flugberichtes erforderlichen Inbound- und Outbound Messages an die FDG muss von der Luftverkehrsgesellschaft bzw. dem Handlingsagent gewährleistet werden. Generell handelt es sich um Messages wie z. B. Load Data Message (LDM), Passenger Transfer Message (PTM), Movement (MVT), Inbound Connection List (ICL), Container Palett Message (CPM), Statistical Load Summary (SLS) und andere. In den Messages für die Umsteiger müssen Streckenherkunfts- und Streckenzielflughäfen mit dazugehörigen Flugnummern enthalten sein.

Personenbezogene Informationen werden dabei nicht an die FDG weitergegeben.

Die Datenspeicherung aller relevanten Daten erfolgt bei der FDG. Die Erhebung und Weitergabe der Daten für die amtliche Statistik an das Statistische Bundesamt ist durch das Verkehrstatistikgesetz geregelt. Die Flugbetriebsmeldung ist spätestens am Tage nach der Landung bzw. dem Start an die FDG zu übermitteln. Falls die Meldung nicht vorliegt, werden für die Berechnung der Flughafenentgelte die maximal möglichen Belademengen zugrunde gelegt.

Bei Reklamation von Rechnungen ist zur Sicherstellung einer zügigen Bearbeitung die Überlassung entsprechender Nachweise von Ladedaten (LDM, Loadsheet u. a.) notwendig. Die FDG behält sich vor, Bearbeitungskosten zu berechnen, wenn Reklamationen mit fehlenden oder fehlerhaften Flugbetriebsmeldungen im Zusammenhang stehen. Die Frist für die Annahme von Reklamationen beträgt drei Monate nach Rechnungsdatum. Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Handlingsagenten bzw. mit der Verkehrsabrechnung der FDG in Verbindung.

Für die gemeinsame Erstellung des Flugberichts für die amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes und der Flugbetriebsmeldung für die FDG und des Flugberichts ist das auf dem Flughafen eingesetzte, EDV-gestützte System Flirt*FRA zur elektronischen Datenerfassung und -übermittlung zu verwenden. Das Programm wird den auf dem Flughafen DUS tätigen Luftverkehrsgesellschaften oder den Handlingsagenten zur Verfügung gestellt

Anlage 4

Maßnahmenkatalog bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes (zur FBO, II. Teil - Ziff. 4.1.1)

Gemäß § 45 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat der Flughafenunternehmer den Flughafen in betriebsicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Die FDG als Betreiber des Flughafens Düsseldorf ist somit für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich und hat alles Notwendige zu veranlassen, dass Vorkommnisse, die den ordnungsgemäßen sicheren Betrieb des Flughafens beeinträchtigen, unterbunden werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der folgende Maßnahmenkatalog unterstützt die Einhaltung der FBO sowie der Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes.

1. Ziel und Zweck

Die Verkehrsleitung sowie Vorfeldaufsicht sind für die flugbetriebliche Aufsicht und Sicherheit auf den Betriebsflächen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafens Düsseldorf zuständig. Zur Einhaltung der Verkehrsregeln ist es erforderlich, den Personen- und Fahrverkehr zu überwachen. Bislang gab es nach der Flughafenbenutzungsordnung (FBO) lediglich die Möglichkeit, Personen bei Verstößen gegen die FBO oder die auf ihrer Grundlage ergangenen Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes (vollständig) vom Flughafengelände zu verweisen. Um für alle Beteiligten mehr Klarheit und eine bessere Einzelfallgerechtigkeit der Sanktionen zu erreichen, soll der Verkehrsleitung/Vorfeldaufsicht nunmehr dieser Maßnahmenkatalog mit entsprechenden Maßnahmen für Fälle der Missachtung der Vorschriften zur Verfügung gestellt werden.

Der Maßnahmenkatalog soll eine standardisierte Verfahrensweise bei Verstößen gegen die FBO und die Verkehrssicherheit im nicht öffentlichen Bereich des Flughafengeländes gewährleisten.

Der Maßnahmenkatalog legt verbindlich Sanktionen, Punkte und beteiligte Personenkreise sowie die Dokumentation fest.

2. Rechtsgrundlagen des Maßnahmenkatalogs

- Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO)
- Flughafenbenutzungsordnung (FBO)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Verkehrs- und Sicherheitsregeln im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- Zulassungsregeln für das Führen von Fahrzeugen im nichtöffentlichen Bereich des Flughafengeländes
- Brandschutzordnung
- Safety Management System (SMS)
- Verordnung der Berufsgenossenschaften

3. Geltungsbereich

Dieser Maßnahmenkatalog findet Anwendung auf alle Personen, welche sich im nichtöffentlichen Bereich aufhalten und sich dort bewegen und/oder Fahrzeuge führen (ausgenommen Passagiere).

4. Überwachung der Vorschriften

Im Sinne der Sicherheit ist jede Person angehalten, Verstöße gegen die FBO sowie gegen die Verkehrs- und Sicherheitsregeln der Verkehrsleitung anzuzeigen.

Den Anweisungen der Verkehrsleitung und der Vorfeldaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten!

Die Verkehrsleitung und Vorfeldaufsicht sind befugt, Kontrollen von Personen und Verkehrskontrollen durchzuführen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften und Regeln zu treffen.

5. Maßnahmen bei Verstößen

Die Verkehrsleitung/Vorfeldaufsicht der FDG ist autorisiert, die Vorfeldfahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Verkehrsteilnehmer sich pflichtwidrig verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Verkehrsteilnehmer sich über gesetzliche Vorschriften und/oder innerbetriebliche Vorschriften bzw. Anordnungen in besonders schwerwiegender Weise hinweggesetzt hat. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann auch das Betreten des Vorfeldbereichs untersagt werden. Die möglichen Maßnahmen nach der FBO bleiben hiervon unberührt. Alle verfolgten Verstöße ziehen zeitnah eine mündliche Belehrung durch die Verkehrsleitung nach sich. Der Verkehrsteilnehmer wird über sein Fehlverhalten aufgeklärt und weitere Maßnahmen eingeleitet:

- die Personalien werden durch die Verkehrsleitung festgestellt
- der Dienstvorgesetzte wird schriftlich in Kenntnis gesetzt
- es folgt eine schriftliche Verwarnung des Verkehrsteilnehmers
- nachstehende Sanktionen/Punkte werden verhängt:

6. Punktekatalog

- Missachtung der Schrittgeschwindigkeit an einem in der Sicherheitszone abgestellten Luftfahrzeug 1 Punkt
- Parken von Fahrzeugen außerhalb gekennzeichnete Markierungen oder zugewiesener Flächen 1 Punkt
- Überqueren der Rollbereiche zu Fuß 1 Punkt
- Befahren der äußeren Ringstraße ohne Arbeitsauftrag oder besondere Befugnis (Sicherheitsbereich) 1 Punkt
- Überschreiten der zulässigen Anhängerzahl bei Schleppfahrzeugen 1 Punkt
- Nichttragen der gelben Warnweste auf den Flugbetriebsflächen 1 Punkt
- Parken und Abstellungen in Rollbereichen, schraffierten Sperrflächen, vor Busgates, Bereitstellungsflächen der Feuerwehr 2 Punkte
- Unzulässige Personenbeförderung/unsachgemäßer Transport von Ladung 2 Punkte
- Führen von Fahrzeugen mit Sicherheitsmängeln oder im nicht verkehrssicheren Zustand 2 Punkte
- Missachtung der Sicherheitsabstände im Gefahrenbereich von Luftfahrzeugen 2 Punkte
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 15 km/h 2 Punkte
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um bis zu 20 km/h 3 Punkte
- Missachtung der Vorfahrtsregelung 3 Punkte
- Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen 3 Punkte
- Befahren der Rollkorridore außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen 3 Punkte
- Verunreinigung von Bewegungsflächen, Flughafenanlagen, Verursachung von FOD und deren Nichtbeseitigung 3 Punkte
- Behinderung der Fluchtwege für Tankwagen 4 Punkte
- Führen von Fahrzeugen/Gerätschaften ohne gültige Betriebsfahrerlaubnis 4 Punkte
- Missachtung des Zeichens „Stopp bei Rollverkehr“ bei anrollenden Luftfahrzeugen 4 Punkte
- Verlassen einer Unfallstelle ohne Aufnahme des Unfallhergangs trotz möglicher Beteiligung am Unfall 5 Punkte
- Missachtung des Rauchverbots 5 Punkte

- | | |
|--|----------|
| → Durchfahren einer Lotseneinheit | 6 Punkte |
| → Missachtung bestehender Sonderrechte für Fahrzeuge im Einsatz | 6 Punkte |
| → Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h | 6 Punkte |
| → Missachtung der eingeschalteten CAT II/III Ampelanlagen äußere Ringstraße ohne Sondergenehmigung der Verkehrsleitung | 8 Punkte |

Wird ein Punktestand von 10 Punkten erreicht, so ist eine erneute entgeltpflichtige Teilnahme an der Schulung zum Vorfeldverhalten innerhalb von 14 Tagen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, wird die Fahrerlaubnis eingezogen und muss neu beantragt werden. In diesem Falle ist eine erneute Fahrprüfung für den Vorfeldbereich abzulegen.

Wird ein Punktestand von 15 Punkten erreicht, so wird die Fahrerlaubnis sofort eingezogen und kann nur nach absolvierter Vorfeldunterweisung/Fahrprüfung wiedererlangt werden.

Bei folgenden Verstößen wird die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen oder das Betreten des Vorfeldbereiches untersagt:

- Befahren der Vorfelder außerhalb der gekennzeichneten Fahrstraßen oder der Rollkorridore in Verbindung mit der Behinderung oder Gefährdung eines Luftfahrzeuges.
- Befahren der Flugbetriebsflächen (Rollwege und/oder Start-/Landebahnen) ohne Genehmigung
- Führen von Fahrzeugen unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln
- Befahren des nicht öffentlichen Bereichs des Flughafengeländes ohne Fahrerlaubnis (nicht Betriebsfahrerlaubnis)
- Vorstehende Verstöße in besonders schwerer Weise oder mit konkreter Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert
- Sonstige besonders schwere Verstöße, insbesondere auch mit konkreter Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert

7. Sammlung der Daten

Die Daten sind zweckbestimmt und werden zur Überwachung der Betriebs- und Verkehrssicherheit verwendet. Eine statistische Betrachtung der Daten/Vorgänge wird durchgeführt. Dem Datenschutz wird Rechnung getragen. Drei Jahre nach dem letzten Eintrag werden alle Daten gelöscht. Jede betroffene Person hat das Recht zur Einsicht in ihr Datenblatt. Eine solche Anfrage ist schriftlich an die Verkehrsleitung zu richten. Dort können die erfassten Daten eingesehen werden.

8. Saldoreduktion

Wenn eine erfasste Person im Zeitraum von 18 Monaten und nach dem letzten Eintrag keine weiteren Übertretungen aufweist, werden 4 Punkte abgezogen. Jedoch kann die 0-Punktemarke nicht unterboten werden. Werden während 3 Jahren keine weiteren Übertretungen festgehalten, reduziert sich der Punktesaldo auf Null und sämtliche Verweise werden gelöscht.